

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Lauenburg/Elbe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe am 28.11.2001 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erlassen.

### **§ 1**

#### **Marktstandsgelder**

Auf den in der Stadt Lauenburg/Elbe stattfindenden Märkten werden Marktstandsgelder erhoben und zwar:

#### **Auf Wochenmärkten**

Für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren aller Art

- pro qm und Tag 0,50 Euro; mindestens jedoch 1,00 Euro

#### **Auf Volksfesten**

Für die Benutzung eines Standplatzes für Geschäfte aller Art bis zu 100 qm

- pro qm und Tag 0,50 Euro
- über 100 qm 0,25 Euro
- mindestens 1,50 Euro

Für das Abstellen von Fahrzeugen und Wagen aller Art

- je Fahrzeug und je Wagen und Tag 1,50 Euro

Bei der Berechnung des Marktstandgeldes werden Bruchteile eines qm und angefangene Tage voll gerechnet.

### **§ 2**

#### **Fälligkeit, Zahlungspflichtige**

(1) Das Marktstandsgeld ist während der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadtverwaltung zu zahlen, der darüber eine Quittung erteilt. Es kann nach Maßgabe der jeweils gelten Vorschriften im Verwaltungsweg beigetrieben werden.

(2) Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standplatzes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Verkaufsstände oder der sonstigen Einrichtungen, so haften beide für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(3) In begründeten Fällen kann das Marktstandsgeld auf Antrag ermäßigt werden.

(4) Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandsgeldes kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Bürgermeister und gegen den Widerspruchsbescheid des Bürgermeisters innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 3**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Lauenburg/Elbe ist berechtigt, die für die Erhebung von Marktstandsgeld erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandsgebührensatzung vom 18.10.1979 i.d.z.Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 04.12.2001

Albrecht  
Bürgermeister